

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Bad Staffelstein

Die Stadt Bad Staffelstein erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) sowie aufgrund der Artikel 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642) folgende Satzung:

(Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von „Benutzer“ und „Benutzerinnen“ verzichtet.)

§ 1 Benutzungsberechtigung

Die Stadtbücherei Bad Staffelstein ist eine gemeinnützige Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Die Mitarbeiter der Bücherei sind berechtigt, vor der Zulassung zur Benutzung Einsicht in den Personalausweis des Benutzers zu nehmen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist vor der Zulassung zur Benutzung die Einverständniserklärung der Eltern notwendig. Kinder und Jugendliche können nur solche Medien entleihen, die für ihr Alter geeignet sind. Für die Benutzung der Bücherei ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Büchereiausweises erforderlich.

§ 2 Büchereiausweis

Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Büchereiausweis. Dieser ist nicht übertragbar, jede Namensänderung oder jeder Wohnortwechsel ist anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich zu melden. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer. Bei der Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben. Der Ausweis schließt für die Zeit der Gültigkeit die kostenlose Ausleihe aller Medien ein. Folgende Ausweise werden ausgegeben:

Familienausweis: (F-Ausweis)	Gültig für Eltern und ihre minderjährigen im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder (Ausstellung eines Ausweises für jedes Familienmitglied möglich);
Erwachsenenausweis: (E-Ausweis)	Gültig für Erwachsene ab 18 Jahren (Keine Ausleihe von Kindermedien);
Kinderausweis: (K-Ausweis)	Gültig für jeweils ein Kind oder einen Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie Auszubildende und Studenten (Bei Kindern und Jugendlichen nur Ausleihe altersgerechter Medien möglich, keine Freigabe der Opac und Onleihenutzung);
Senioren- und Schwerbehindertenausweis: (S-Ausweis)	Gültig für Personen ab 65 Jahre und Schwerbehinderte ab 18 Jahren mit mind. 50 v. H. GdB.;
Urlauberausweis: (U-Ausweis)	Gültig für einen Monat.

§ 3 Leihfristen

Die Leihfrist beträgt für Bücher drei Wochen und kann maximal zwei Wochen verlängert werden. Für alle anderen Medien beträgt die Leihfrist zwei Wochen, eine Verlängerung um maximal eine Woche ist möglich. Die aktuelle Ausgabe einer Zeitschrift kann für maximal eine Woche entliehen werden, eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 4 Gebühren

Für ein Jahr ab Ausstellung des jeweiligen Ausweises werden folgende Gebühren erhoben:

Familienausweis (F-Ausweis)	15,- €
Erwachsenenausweis (E-Ausweis)	12,- €
Kinderausweis (K-Ausweis)	5,- €
Senioren- und Schwerbehindertenausweis (S-Ausweis)	10,- €
Urlauberausweis (U-Ausweis)	3,- €, mit Gästekarte 2,- €

Bei nicht termingerechter Rückgabe der ausgeliehenen Medien erfolgt Mahnung durch die Büchereileitung. Für die erste Mahnung werden 3,- € für jede weitere 8,- € berechnet. Zusätzlich wird eine Versäumnisgebühr in Höhe von 0,50 € je Medium und Woche in Rechnung gestellt. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises fällt eine Schutzgebühr in Höhe von 1,- € an.

§ 5 Haftung und Behandlung der Medien

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Schäden müssen der Büchereileitung gemeldet werden. Das Weiterverleihen an Dritte ist untersagt. Für verlorene bzw. beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Zeit- oder Wiederbeschaffungswertes zu leisten bzw. die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen. Dabei entscheidet die Büchereileitung, welcher Wert angesetzt wird. Datenträger sind nur mit technisch einwandfreien Geräten abzuspielen. Sie müssen stets in der Hülle aufbewahrt werden. Der Benutzer hat alle urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch defekte Medien entstehen.

§ 6 Benutzungsordnung/Benutzungssperre

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Büchereibenutzungsordnung in vollem Umfang an. Verstöße können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Bücherei nach sich ziehen.

§ 7 Verhalten in den Büchereiräumen

In den Büchereiräumen ist das Rauchen, Essen und Trinken nicht gestattet. Die Benutzer haben darauf zu achten, dass ihr Verhalten die anderen Benutzer bzw. den Ausleihbetrieb nicht stört. Das Hausrecht nimmt der/die Leiter/in der Bücherei oder der/die mit seiner Ausübung beauftragte Mitarbeiter/in wahr. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Die Stadtbücherei bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder-

und Jugendschutzes und tritt für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 8 Onleihe

Die Ausleihebedingungen sind unter www.leo-nord.de einzusehen. Es gelten die „Allgemeinen Benutzungsbedingungen“ und die „Datenschutzerklärung“ der divibib GmbH.

§ 9 Internetnutzung

Für die Internetnutzung mittels hauseigenen WLAN (Besucherzugang) gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafrecht, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führen zum Ausschluss von der Benutzung. Die Stadtbücherei trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzung im Internet entstehen.

§ 10 Öffnungszeiten

Montag	von 11.00 bis 13.00 Uhr;
Dienstag	von 15.00 bis 19.00 Uhr;
Mittwoch	von 11.00 bis 13.00 Uhr;
Donnerstag	von 15.00 bis 19.00 Uhr.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 24.01.2017 außer Kraft.

Bad Staffelstein, den XX.XX.2026
Stadt Bad Staffelstein

Schönwald
Erster Bürgermeister